

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „AGRI-PV-ANLAGE HAGEN“

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:



Gemeinde Beimerstetten

Kirchgasse 1
89179 Beimerstetten

Anerkannt:

Beimerstetten, den 23.10.2025



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 23.10.2025

A handwritten signature in blue ink that reads "Regina Zeeb".

.....
Herr Bürgermeister Andreas Haas

.....
Regina Zeeb



Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin
Bearbeitung: Kristin Melcher, M.Sc. Umweltwissenschaften
Dirk Häckel, Diplom- Geoökologe
Henrik Ullmer, B.Sc. Biologie



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	4
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2. Vorhabensbeschreibung	7
2.1 UNTERSUCHUNGSRaUM	7
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
3. Methodisches Vorgehen	9
3.1 VOGELKARTIERUNGEN	9
3.2 VORPRÜFUNG UND PROJEKSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	9
3.3 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	10
4. Ergebnisse der Abschichtung	11
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	11
5.1 VÖGEL	11
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	13
6.1 VÖGEL	13
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	15
7.1 VÖGEL	15
8. Monitoring	16
9. Zusammenfassung	16
10. Literatur	17

Anlagen:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| ANLAGE 1: Abschichtungstabelle | |
| ANLAGE 2: Brutvogelkartierung | M 1:4.000 |
| ANLAGE 3: Meidekarte Feldlerche | M 1:4.000 |
| ANLAGE 4: Formblatt Feldlerche | |



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Beimerstetten plant im Ortsteil Hagen die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 11,50 ha und ist südlich des Ortsteils Hagen verortet. Es umfasst Teilflächen der Flurstücke 2565/1 und 2566/8. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche ökologisch landwirtschaftlich genutzt. Direkt nördlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet befinden sich eine Streuobstwiese sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle. Ein kleiner Teilbereich des Vorhabens befindet sich direkt auf dieser Hofstelle auf versiegelten und teilversiegelten Flächen im Bereich eines Fahrsilos.

Um den Bau zu ermöglichen, ist Baurecht durch einen Bebauungsplan herzustellen und eine Sonderfläche mit Zweckbindung Photovoltaik (PV) auszuweisen. Die Gemeinde Beimerstetten möchte hierfür den Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Hagen“ aufstellen.

Nach einer zunächst durchgeföhrten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Zeeb & Partner, 30.07.2024) sind im Gebiet geschützte Tierarten, insbesondere offenlandbrütende Vogelarten, zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist daher für dieses Vorhaben unerlässlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzrechts ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt,



Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.



5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevereinstellungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Das etwa **11,50 ha** große Vorhabengebiet für die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV) liegt südlich des Ortsteils Hagen der Gemeinde Beimerstetten und umfasst zwei Teilgeltungsbereiche auf Teilflächen der Flurstücke 2565/1 und 2566/8.

Der große südliche Teilgeltungsbereich des Vorhabengebiets (ca. **11,42 ha**) wird als Ackerfläche ökologisch landwirtschaftlich genutzt. Nördlich angrenzend befindet sich eine lückige Streuobstwiese, welche eingezäunt und beweidet wird. Weiter nördlich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Am östlichen Rand des geplanten Umgriffs verläuft ein Feldweg, während am westlichen Rand eine Asphaltstraße verläuft. Dahinter befinden sich jeweils weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im südlichen Teil der Vorhabenfläche verläuft eine Stromleitung **mit zwei Masten innerhalb des Geltungsbereichs**. Das Untersuchungsgebiet fällt Richtung Süden leicht ab. Auch in diese Richtung liegt eine weitere Ackerfläche. Dahinter befindet sich das Biotop „Halbtrockenrasen nördlich Jungingen, Hagener Tal“ (Nr. 175254210200)¹ sowie ein kleines Wäldchen.

Der kleinere nördliche Teilgeltungsbereich (ca. 860 m²) befindet sich auf der Hofstelle auf versiegelten und teilversiegelten Flächen im Bereich eines Fahrsilos. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen. Im Süden grenzt eine Straße sowie dahinter die Streuobstwiese und im Osten die Hofstelle und Siedlungsgebiet (s. Abbildung 1).

¹ Daten und Kartendienst der LUBW Fachplan Schutzgebiete (zuletzt abgerufen am 04.11.2024)

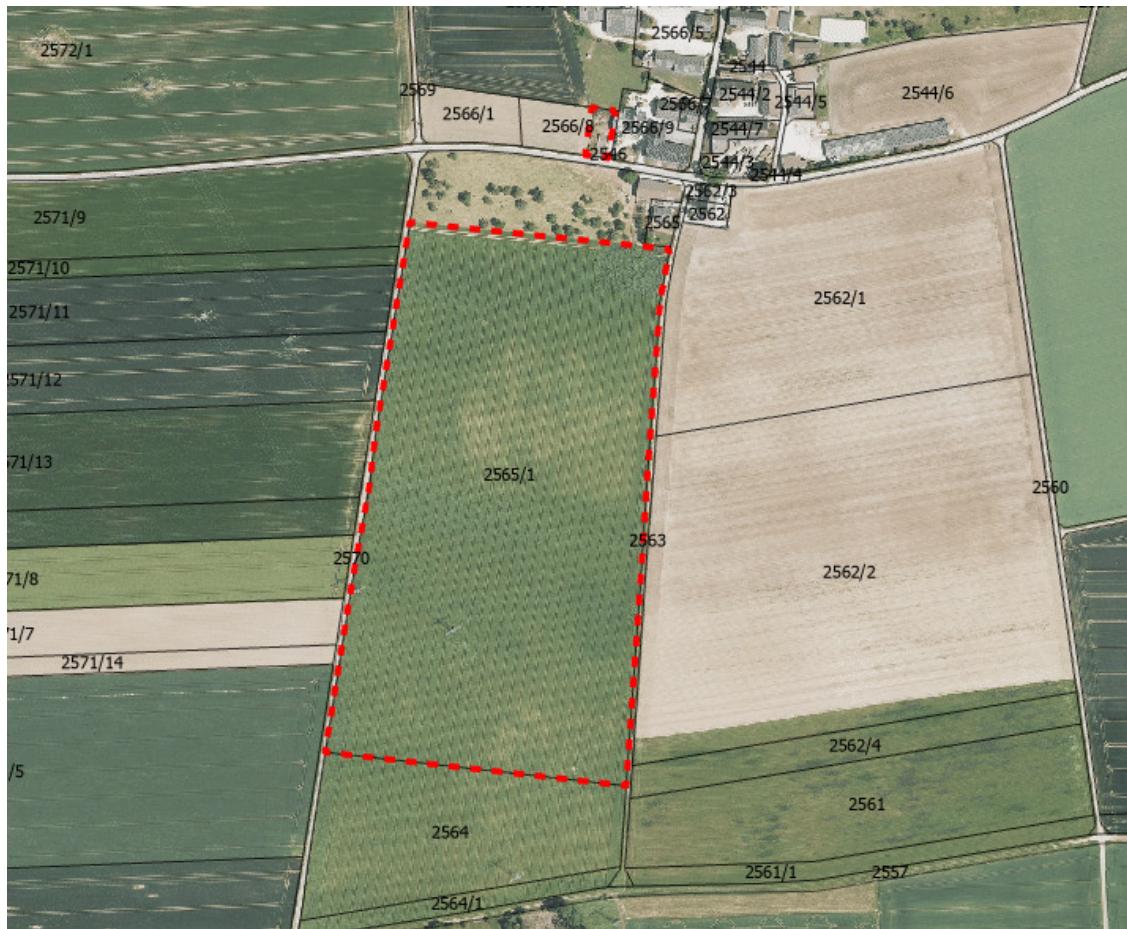


Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche (unmaßstäblich), Plangebiet rot umrandet

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

- **Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**
 - Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
 - Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
 - Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
 - Bodenverdichtung

- **Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**
 - Verlust von Lebensräumen
 - Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. Nach der Erstellung einer Konfliktanalyse (Zeeb & Partner, 30.07.2024) mit Ermittlung der potentiell betroffenen Tiergruppen wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

3.1 Vogelkartierungen

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum April bis Ende Juni 2024 sechs Begehungen zur Erfassung tag- und nachtaktiver Brutvogelarten durchgeführt (Tabelle 1). Die Kartierungen wurden von M.Sc. Biol. Patrick Cvecko durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen.

Während der Begehungen wurden alle Reviere anzeigenenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen.

Datum	Uhrzeit	Temp	Bewölkung	Wind	Witterung
04.04.2024	09:30-10:30	10-10°C	3/8-3/8	4-4 bft	WT2
23.04.2024	11:15-12:15	6-7°C	8/8-8/8	2-2 bft	WT2
09.05.2024	07:45-09:00	11-11°C	6/8-6/8	0-0 bft	WT2
23.05.2024	10:30-11:15	15-15°C	3/8-3/8	2-2 bft	WT2
30.05.2024	09:15-10:00	12-13°C	3/8-3/8	3-3 bft	WT3
10.06.2024	07:45-08:30	11-12°C	2/8-2/8	0-0 bft	WT2

3.2 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlanten für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).



Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren². Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen. Wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.3 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

² Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Abschichtung

Es wurde die Artengruppe der **Vögel** kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien Kriechtiere, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 04. April bis zum 10. Juni 2024 durchgeführt. Der Hauptfokus der Brutvogelkartierung war der geplante Umgriff und die nähere Umgebung des Baugebiets.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 12 Vogelarten erfasst werden, wovon bei 8 Arten Brutreviere festgestellt werden konnten. Die Lage der Brutreviere ist in Anlage 2 dargestellt. Bei den übrigen vier Arten handelte es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler (vgl. Tabelle 2).

Im Vorhabengebiet selbst wurde im Bereich der Ackerfläche ein Revier der Feldlerche festgestellt. Umliegend wurden drei weitere Reviere kartiert, welche sich östlich und westlich der geplanten Anlage befinden.

Des Weiteren wurden sechs Brutreviere des Haussperlings, fünf Brutreviere des Feldsperlings, je drei Brutreviere von Buchfink und Hausrotschwanz, zwei Brutreviere der Amsel und je ein Brutrevier von Kohlmeise und Mönchsgrasmücke in den umliegenden Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Diese waren im Bereich der Hofstelle, der Streuobstwiese und des südlichen Gehölzes zu verorten. Davon brüteten direkt an den Geltungsbereich angrenzend in Streuobstwiese und Gebäuden Amsel, Buchfink, Feldsperling, Hausrotschwanz und Haussperling (vgl. Brutvogelkartierung, Anlage 2).

Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel (BV) bzw. Nahrungsgäste oder Durchzügler (NG). Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland (2021) oder Baden-Württemberg (2022) bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Art (Dt. Name)	Art (Wissenschaftl. Name)	Status (BV/NG)	RL D	RL BW	Streng geschützt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NG	*	*	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	*	V	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	-



Art (Dt. Name)	Art (Wissenschaftl. Name)	Status (BV/NG)	RL D	RL BW	Streng geschützt
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	*	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG	*	*	-

Von den 12 festgestellten Vögeln konnte der Großteil als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 3.5 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Dies gilt auch für die aufgenommenen Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen davon ausgegangen wird, dass die betroffene Ackerfläche weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden kann, da keine Nutzungsänderung vorgesehen ist. Außerdem stellen umgebende Ackerflächen ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche bereit. Daher können diese Arten abgeschichtet werden. Auch für die gehölzbrütenden Arten im weiter entfernt gelegenen Waldbereich im Süden (Buchfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke) kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Ihre Brutreviere weisen einen ausreichenden Abstand zum geplanten Vorhaben auf.

Bei den erfassten Gehölzbrüterarten in der nahen Umgebung im Bereich der Streuobstwiese und der umliegenden Gebäude ist von keinem langfristigen Verlust der Brutstätte auszugehen, da alle Strukturen erhalten bleiben. Eine Störung bei Errichtung der Anlage ist möglich, dennoch handelt es sich bei den Arten Amsel, Hausrotschwanz und Buchfink um weit verbreitete Vogelarten. Bei diesen ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, sodass diese abgeschichtet werden können.

Für den Haussperling und den Feldsperling als Arten der Roten Liste ist die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit gesondert zu ermitteln. Auch die Feldlerche hat einen Rote-Liste-Status. Sie ist einerseits mit einem Revier direkt durch das Vorhaben betroffen, andererseits muss für die drei umliegenden Reviere außerhalb des Plangebietes eine möglicherweise veränderte Kulissenwirkung durch die geplante Anlage geprüft werden. Daher muss auch sie den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden.



6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten ebenfalls alle der nachgewiesenen Vogelarten, bis auf Haussperling, Feldsperling und Feldlerche, entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.3 abgeschichtet werden. Für diese drei Arten muss die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit und das Konfliktpotenzial des Vorhabens gesondert geprüft werden.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Die Vorhabenfläche wird von einigen Arten als Nahrungshabitat genutzt. Da im Umfeld des Vorhabens jedoch weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen, verursacht das geplante Vorhaben hier keine Verschlechterung und die Fläche kann auch weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Für den Großteil der in der Umgebung brütenden Vogelarten liegt aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. ihrer großen Entfernung zur Vorhabensfläche nach heutigem Kenntnisstand ebenfalls keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben vor (s. Kap. 5.1).

Der Haussperling und Feldsperling brüteten in Gehölz- und Gebäudestrukturen im näheren Umfeld der geplanten Anlage. Die Gehölzstrukturen bleiben zwar erhalten, durch die Errichtung der Anlage können jedoch kurzzeitig Störungen für diese Arten ausgelöst werden. Allerdings ist die zu erwartende Störung von sehr geringfügigem Ausmaß sowie von kurzer Dauer, da bei der Errichtung der PV-Anlage lediglich Pfosten in den Boden gerammt werden und nur ein kleiner Teil für die Trafo-Station und Speicher versiegelt werden muss. Durch den Betrieb der Anlage ist von keiner weiteren Störung auszugehen. Zudem kann eine gewisse Störungsunempfindlichkeit für Haus- und Feldsperling angenommen werden, da sie bereits in großer Nähe zur bestehenden Hofstelle brüten. Folglich kann auch für sie nach heutigem Kenntnisstand von keiner Verschlechterung der Lebensraumqualität ausgegangen werden. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt kann somit ebenso mit hinreichender Sicherheit für die beiden Arten ausgeschlossen werden. Sie müssen nicht einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen werden.

Die Feldlerche ist durch das Vorhaben direkt durch einen Verlust eines Brutreviers innerhalb des geplanten Geltungsbereiches betroffen. Die weiteren drei Reviere liegen östlich und westlich des geplanten Umgriffs in einem Abstand von je 100 m, 118 m und 182 m [zum geplanten Vorhaben](#). Für diese ist jedoch nicht von einer indirekten Beeinträchtigung aufgrund einer veränderten Kulissenwirkung durch die geplante Anlage auszugehen, da alle außerhalb des durch die geplante



Anlage ausgelösten Meidebereichs brüteten (75 m um die geplanten PV-Module³). Ein Verlust der drei umliegenden Feldlerchenreviere kann somit Stand heutiger Kenntnis ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 3, Meidekarte).

Es verbleibt also ein Feldlerchenrevier innerhalb des Geltungsbereiches, für welches eine potentielle Betroffenheit für das Vorhaben festgestellt werden konnte. Die Feldlerche wird daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände (Formblatt in Anlage 4) unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Feldlerche findet sich im Formblatt in Anlage 4.

Da die Feldlerche ein Bruthabitat durch die geplante Anlage verlieren könnte, ist hier die Umsetzung einer CEF-Maßnahme notwendig, um weiterhin geeignete Brutplätze anbieten zu können. Auf Flurstück 2552 erfolgt der Getreideanbau im doppelten Saatrehenabstand von 17-20 cm. Zur Umsetzung der CEF-Maßnahme muss auf einer Fläche von insgesamt 1 ha für die Brutzeit (zwischen 15.03. und 31.07) auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie auf eine mechanische Unkrautbekämpfung durch Striegeln verzichtet werden. Die Düngung ist weiterhin so anzupassen, dass ein lückiger Charakter entsteht.

Anerkannte Quellen belegen jedoch, dass die Feldlerche regelmäßig auf dem Gelände von PV-Anlagen brütet^{4, 5}, weshalb eine potentielle Nutzung von PV-Flächen von Offenlandbrütern als Bruthabitat nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Daher kann bei weiterem Brutnachweis der Feldlerche auf der Vorhabenfläche im laufenden Betrieb in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Ausgleich reduziert werden. Die genauen Modalitäten sind mit der UNB zu besprechen.

Sollte der Bau / die Installation der Anlage innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind zudem vor der Brutzeit auf der Vorhabenfläche entsprechende Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche durchzuführen.

Die CEF-Maßnahme ist vor Vergrämungsbeginn bzw. bei Baubeginn außerhalb der Brutzeit vor der nächsten Brutperiode anzulegen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die Feldlerche unter Beachtung der konfliktvermeidenden sowie der CEF-Maßnahmen nicht vor.

³ Trautner et al. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung

⁴ Herden et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Bundesamt für Naturschutz, S. 64

⁵ Tröltzscher, P., Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, Vogelwelt 134: 155-179



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvogelarten:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode (01.10. bis 28.02.). <u>Feldlerche:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte der Bau / die Installation der Anlage innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor der Brutzeit entsprechende Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche durchzuführen <u>Allgemeiner Tierschutz (insbes. Insekten und Fledermäuse):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Beleuchtung der PV-Anlage. Bei Bedarf sollten jedoch Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen, ggf. Verwendung von Blenden
---	--

<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	<u>Feldlerche:</u> <p>Ein Brutpaar der Feldlerche ist durch das Vorhaben direkt betroffen. Auf Flurstück 2552 erfolgt der Getreideanbau im doppelten Saatreihenabstand von 17-20 cm. Zur Umsetzung der CEF-Maßnahme muss auf einer Fläche von insgesamt 1 ha für die Brutzeit (zwischen 15.03. und 31.07.) auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie auf eine mechanische Unkrautbekämpfung durch Striegeln verzichtet werden. Die Düngung ist weiterhin so anzupassen, dass ein lückiger Charakter entsteht. Bei weiterem Brutnachweis der Feldlerche auf der Vorhabenfläche im laufenden Betrieb kann in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Ausgleich reduziert werden. Die genauen Modalitäten sind mit der UNB zu besprechen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme ist vor Vergrämungsbeginn bzw. bei Baubeginn außerhalb der Brutzeit vor der nächsten Brutperiode anzulegen.</p>
---	---



8. Monitoring

Die Akzeptanz der festgelegten CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist durch ein geeignetes Monitoring zu belegen. Hierzu muss eine Nullkartierung der Ausgleichsfläche sowie der umliegenden Flächen noch im Frühjahr 2026 erfolgen. Der genaue Umfang des Monitorings wird in Abstimmung mit der UNB festgelegt.

9. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt südlich des Ortsteils Hagen der Gemeinde Beimerstetten eine Agri-Photovoltaik-Anlage zu errichten. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurde nach der Erstellung einer Konfliktanalyse Kartierungen für die Vögel durchgeführt. Im Ergebnis kamen mehrere Brutvogelarten im weiteren Untersuchungsraum der geplanten PV-Anlage vor. Nach dem Abschichtungsprozess und der Ermittlung der vorhabenspezifischen Wirkungsempfindlichkeit ist die Feldlerche mit einem Revier verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotsstatbestände hin unterzogen wurde. Für diese Art ist eine CEF-Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).



10. Literatur

- Herden, C., Rassmus, J., Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Bundesamt für Naturschutz, S. 64
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., Mahler, U. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- NABU (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. NABU-Infoservice, Bonn.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Schlumprecht, H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von "Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internetarbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn", Augsburg, 2016.]
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Attinger, A., & Dörfel, T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.
- Tröltzscher, P., Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, Vogelwelt 134: 155-179

Anlage 1: Abschichtung zu dem Bebauungsplan Agri-PV-Anlage Hagen, Gemeinde Beimerstetten

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 02/2023)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; (**X**) = ja (Rufgruppe bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stand 2001. – Verlag Eugen Ulmer, 263-272, Stuttgart.

Amphibien und Reptilien: Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Fische: Baer, J., et al. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse, Stand 2014. – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand 2005. Libellula Supplement 7: 3-14.

Käfer: Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Stand 2005. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 9, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs, Stand 2001. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ.,74.

Schmetterlinge: Ebert, G., et al. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs, Stand 2004. LUBW Online-Veröffentlichung.

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, Stand 2006. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 12, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 15.06.2021. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 2. LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Brutvögel: Kramer, M., et al. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

RLD: Rote Liste Deutschland

Säugetiere: Meinig, H., et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Amphibien und Reptilien: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Stand 08.06.2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Süßwasserfische: Freyhof, J., Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S. & Wolter, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands, Stand Oktober 2022. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(6), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Libellen und Käfer: Ries, M., et al. (2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3).– Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(5), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Schmetterlinge und Mollusken: Binot-Hafke, M., et al. (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Gefäßpflanzen: Metzing, D., et al. (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Vögel: Ryslavy, T., et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcatheo	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris sylvestris	0	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	D	V	x
X					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	2	2	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammmolch	Triturus cristatus	3	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	1	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	-	V	x
0					Wechselkröte	Pseudoepeorus viridis	2	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympetrum paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmodesma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
X	0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarrn	Trichomanes speciosum	x	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Kramer, M., et al. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	x	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	x	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	-	-	-
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinolletta</i>	1	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	1	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	2	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
0					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	-	-
X	0				Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	0				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	0				Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	-	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flusuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	0				Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	0				Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	0				Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
X	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
0					Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	X	-	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	X	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	x	V	X
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
0					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	X
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	X
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	0	-	X
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	3	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	x	R	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	X
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	-	2	X
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	X
0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	X
X	0				Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	0	1	X
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	X
0					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	-	-
X	0				Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	0				Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>	-	-	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	x	-	
X	0				Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	2	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	-	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	R	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesppling	<i>Montifringilla nivalis</i>	x	R	-
X	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	3	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	X
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	-	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	X	-	x
X	0				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	X	0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0				Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	-	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	-	-
X	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	R	1	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	-	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	0				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X	0			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0				Waldbauläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldoahreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	x
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	-	3	x
X	0				Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	V	x
X					Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Legende



Brutreviere

-  Amsel
 -  Buchfink
 -  Feldlerche*
 -  Feldsperling*
 -  Hausrotschwanz
 -  Haussperling*
 -  Kohlmeise
 -  Mönchsgasmücke

*BV-Art der Roten Listen und streng geschützte Art nach
§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

UFTRAGGEBER			
<p>Gemeinde Beimerstetten Kirchgasse 1 89179 Beimerstetten</p>			
PROJEKTTITEL			
<p>Bebauungsplanverfahren "Agri-PV-Anlage Hagen", Beimerstetten</p>			
ANZEICHNUNG			
<p>Anlage 2: Brutvogelkartierung</p>			
PROJEKT NR.:	DATUM	MASSSTAB	
24-018	23.10.2025	1:4.000	
 Zeeb & Partner <small>NATUR. RAUM. MENSCH</small>		BEARBEITER	MELCHER
		GIS	ULLMER
		PROJEKTLEITER	ZEEB
		ANLAGE NR.:	2
Freiraum- und Landschaftsplaner PartG Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de			



AUFRAGGEBER: Gemeinde Beimerstetten Kirchgasse 1 89179 Beimerstetten		
PROJEKTITTEL: Bebauungsplanverfahren "Agri-PV-Anlage Hagen", Beimerstetten		
PLANZEICHNUNG: Anlage 3: Meidekarte Feldlerche		
PROJEKT NR.:	24-018	DATUM 23.10.2025
MASSSTAB:	1:4.000	
BEARBEITER:	MELCHER	
GIS:	ULLMER	
PROJEKTLTEITER:	ZEEB	
ANLAGE NR.:	3	
Zeeb & Partner NATUR. RAUM. MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner PartG Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de		

Anlage 4: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Beimerstetten plant im Ortsteil Hagen die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 11,50 ha und ist südlich des Ortsteils Hagen verortet. Es umfasst Teilflächen der Flurstücke 2565/1 und 2566/8. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche ökologisch landwirtschaftlich genutzt. Direkt nördlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet befinden sich eine Streuobstwiese sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle. Ein kleiner Teilbereich des Vorhabens befindet sich direkt auf dieser Hofstelle auf versiegelten und teilversiegelten Flächen im Bereich eines Fahrstoffs.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Feldlerche: Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlandschaftsräume wie Grünland- und Ackergebiete. Entscheidend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und legt das Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, die idealerweise eine Höhe von 15-20 cm hat, an. Häufig werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Dabei hält die Feldlerche einen sogenannten Meideabstand von ca. 100 m zu Siedlungen und geschlossenen Gehölzbeständen wie Wald. Zu Einzelbäumen und kleineren Feldgehölzen beträgt der Meideabstand ca. 50 m, sowie zu Wegen 25 m. Die Feldlerche gilt nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet (3).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche brütet mit vier Brutpaaren innerhalb der Untersuchungsfläche. Betroffen ist jedoch nur ein Brutpaar, welches innerhalb des Geltungsbereichs brütet. Die weiteren drei Brutpaare weisen einen Abstand zu den geplanten PV-Modulen von > 75 m auf und werden daher durch das Vorhaben nicht indirekt durch eine veränderte Kulissenwirkung betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der Art kann nicht getroffen werden. Es liegen keine weiteren Erhebungsdaten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Ein Brutrevier der Feldlerche befindet sich innerhalb des Umgriffs und wird mit Umsetzung des Vorhabens unmittelbar betroffen. Der bisherige Brutplatz für die Feldlerche wird daher nicht mehr nutzbar sein. Hierfür wird eine geeignete CEF-Maßnahme angelegt (s. u.).

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Agri-PV-Anlage werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die für die Feldlerche eine Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Im Umfeld stehen mit weiteren Ackerflächen jedoch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Weiterhin werden auch innerhalb der PV-Anlage Nahrungshabitate entstehen und auch im Rahmen der CEF-Maßnahme werden ebenfalls wieder großflächig Nahrungshabitate für die Feldlerche angelegt.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitatem zur Nahrungssuche vorhanden sind, sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Feldlerche verbunden.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfällt durch das Bauvorhaben ein Brutplatz der Feldlerche. Hierfür wird eine geeignete CEF-Maßnahme festgelegt. Die weiter entfernten Brutstätten (> 75 m von den geplanten Modulen) der Feldlerche wird durch die Bebauung mit PV-Modulen nicht beeinträchtigt.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.). Sollte der Bau / die Installation der Anlage innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor der Brutzeit entsprechende Vergrößerungsmaßnahmen für die Feldlerche durchzuführen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Für die Feldlerche entfällt ein Bruthabitat. Hierfür ist die Anlage geeigneter CEF-Maßnahmen notwendig.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Auf Flurstück 2552 erfolgt der Getreideanbau im doppelten Saatreihenabstand von 17-20 cm. Zur Umsetzung der CEF-Maßnahme muss auf einer Fläche von insgesamt 1 ha für die Brutzeit (zwischen 15.03. und 31.07) auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie auf eine mechanische Unkrautbekämpfung durch Striegeln verzichtet werden. Die Düngung ist weiterhin so anzupassen, dass ein lückiger Charakter entsteht. Anerkannte Quellen belegen jedoch, dass die Feldlerche regelmäßig auf dem Gelände von PV-Anlagen brütet^{1,2}, weshalb eine potentielle Nutzung von PV-Flächen von Offenlandbrütern als Bruthabitat nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Daher kann bei weiterem Brutnachweis der Feldlerche auf der Vorhabenfläche im laufenden Betrieb in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Ausgleich reduziert werden. Die genauen Modalitäten sind mit der UNB zu besprechen.

¹ Herden et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Bundesamt für Naturschutz, S. 64

² Tröltzscher, P., Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, Vogelwelt 134: 155-179

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Die Baufeldfreimachung erfolgt in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr, sodass für das Brutrevier innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann. Sollte der Bau / die Installation der Anlage innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor der Brutzeit entsprechende Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche durchzuführen. Auch hierdurch kann schließlich der Fang, die Verletzung und die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die geplante Bebauung und der Betrieb der PV-Anlage eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist auch nicht mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen. Die Feldlerche wird sich aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Ackerflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.). Sollte der Bau / die Installation der Anlage innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor der Brutzeit entsprechende Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche durchzuführen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen im Winterhalbjahr in der vogelbrütfreien Zeit, sodass der Tatbestand der erheblichen Störung für das Brutrevier innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Durch die Baufeldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit bzw. möglicherweise vorgezogene Vergrämungsmaßnahmen hat die Feldlerche die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen. Hierfür wird auch eine geeignete CEF-Maßnahme angelegt (s. auch Pkt. 4.1 g.).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.). Sollte der Bau / die Installation der Anlage innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor der Brutzeit entsprechende Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche durchzuführen
-

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.